

# Diözese Rottenburg-Stuttgart

## Anlagegrundsätze der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### 1. Allgemeines

- (1) Die Diözese hat unter Beachtung der Haushaltsordnung, Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, mit der Zielrichtung Wertbeständigkeit und Ertragskraft höherverzinslich anzulegen. Dabei ist auch der Aspekt der angemessenen Liquidität der Anlagen zu beachten. Die Diözese orientiert sich bei Ihren Anlagen weiterhin an ethischen Maßstäben.
- (2) Zugelassen sind Anlagen der in den Abschnitten II - VII genannten Art und in den jeweils geregelten Grenzen.
- (3) Die Vermögensanlage hat schwerpunktmäßig in Form festverzinslicher Papiere zu erfolgen. Eine risikokontrollierte Beimischung von Aktien in indirekter Form als Anteile an Wertpapier-Sondervermögen (Spezial- und Publikumsfonds) oder als durch eine Bank verwaltetes Aktienvermögen ist zulässig. Zulässig ist ebenfalls der Erwerb von Indexzertifikaten.
- (4) Zu erwerbende Anlagen sollen entweder zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sein, Anteile an Wertpapier-Sondervermögen (Spezial- und Publikumsfonds) sein oder durch eine Bank als Vermögensverwaltung geführt werden, bzw. den Charakter von Einlagen bei Kreditinstituten haben. Anlagen mit festverzinslichem Charakter und Indexzertifikate können darüber hinaus auch erworben werden, wenn sie nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, der Schuldner jedoch ein inländisches Kreditinstitut ist. Für Anlagen in Grundeigentum gilt der nachfolgende Abschnitt II (Grundeigentum). Anlagen in Form von Einlagen bei Kreditinstituten regelt der Abschnitt V (Einlagen).
- (5) In Anlagen jeglicher Art desselben Ausstellers darf die Diözese nur bis zu 25 v.H. des bilanzierten Vermögens anlegen, wenn es sich um folgende Schuldner handelt:
  - (5.1) Bundesländer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
  - (5.2) Staaten der Europäischen Währungsunion
  - (5.3) Norwegen
  - (5.4) Schweiz
  - (5.5) Kanada
  - (5.6) USA
  - (5.7) Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
  - (5.8) Bayerische Hypo-Vereinsbank, Commerzbank, Deutsche Bank, Dresdner Bank
  - (5.9) Bank für Kirche und Caritas, Bank im Bistum Essen, Liga-BankFür den Aussteller Bundesrepublik Deutschland gilt keine Grenze. Für alle andere Emittenten gilt: Die Diözese darf in Anlagen jeglicher Art desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 10 v.H. des bilanzierten Vermögens anlegen.

- (6) Die Kreditaufnahme für Geldanlagen ist grundsätzlich untersagt. Von ihr kann nur kurzfristig in Fällen valutarischer Überschneidungen oder zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen Gebrauch gemacht werden.

## **II. Grundeigentum**

- (1) Anteile an Immobilien-Sondervermögen (Spezial- und Publikumsfonds) dürfen nur erworben werden, wenn diese von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgelegt worden sind. Die Sondervermögen müssen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus im Inland, in der Europäischen Währungsunion oder in den USA belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen.
- (2) Der Gesamtbestand an Grundeigentum gemäß vorstehendem Abs. 1 soll 5 v.H. des bilanzierten Vermögens nicht übersteigen.

## **III. Festverzinsliche Anlagen**

- (1) Es dürfen erworben werden:
1. Auf Euro und andere Währung lautende Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Schuldnern mit Sitz im Inland, soweit es sich handelt um
    - a) staatliche Gebietskörperschaften unter Einschluß von deren Sondervermögen;
    - b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute;
    - c) zivilrechtliche Kreditinstitute;
    - d) zivilrechtliche Realkreditinstitute, soweit der Schuldner für die von ihm emittierten Schuldverschreibungen bzw. Schuldscheindarlehen eine gesetzliche Deckungsmasse gebildet hat;
  2. auf Euro und andere Währung lautende Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen von Schuldnern mit Sitz im Ausland, soweit es sich handelt um
    - a) Institutionen aus dem supranationalen Bereich (z.B. Weltbank),
    - b) die Staaten der Europäischen Union,
    - c) die Staaten Norwegen und Schweiz
    - d) die Staaten Kanada und USA.

3. Anteile an Renten-Sondervermögen (Spezial- und Publikumsfonds), die von Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben worden sind.
- (2) An die Prüfung der Sicherheit der Anlagen sind besondere Anforderungen zu stellen. Emittenten müssen mindestens dem Rating-Prädikat "BBB+" (Agentur Standard Poor's), "Baa1" (Agentur Moddy's) oder einem vergleichbaren Prädikat entsprechen.  
Bei den unter Abschnitt I Abs. (5) genannten Emittenten gilt die Rating-Anforderung als erfüllt.
- (3) Anlagen im vorstehenden Sinne auf "andere Währung" lautend, sollen 25 v.H. des bilanzierten Vermögens nicht überschreiten.
- (4) Für die Endfälligkeit der zu erwerbenden festverzinslichen Papiere und die Fälligkeitsstruktur des Gesamtbestand an festverzinslichen Papieren gibt es keine Vorgaben.

#### **IV. Aktien**

- (1) Aktien sind grundsätzlich nur in indirekter Form zu verwalten. Dieser Anforderung entspricht eine Anlage in Wertpapier-Sondervermögen (Spezial- und Publikumsfonds) oder in durch eine Bank verwaltetem Aktienvermögen. Dem gleich kommt eine Anlage in Indexzertifikaten.
- (2) Der Gesamtanteil der unter Abs. (1) genannten Anlagen soll 15 v.H. des bilanzierten Vermögens nicht übersteigen.

#### **V. Einlagen**

- (1) Es ist zulässig, Einlagen in Euro oder anderer Währung bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, ferner bei anderen inländischen Kreditinstituten, soweit die Einlagen durch Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen gesichert sind, zu halten.
- (2) Gleiches gilt für Einlagen in Euro oder anderer Währung innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern Kreditinstitute die Voraussetzungen des Abschnitts III Abs. 1 Ziff. 1 Buch. b) bis d) erfüllen.

#### **VI. Wertpapierleihe**

- (1) Die Diözese darf aus vorhandenen Wertpapierbeständen Sachdarlehen gewähren.
- (2) Die unter Abschnitt I Abs. (1) genannte Begrenzung hinsichtlich der grundsätzlichen Verfügbarkeit des bilanzierten Vermögens und die unter Abschnitt I Abs. (5) genannten Begrenzungen hinsichtlich der Schuldner sind dabei zu beachten.

#### **VI1. Derivate**

- (1) Der Einsatz von Derivaten unterliegt bei Anlagen in Wertpapier-Sondervermögen (Spezial- und Publikumsfonds) oder in durch eine Bank verwaltetem Vermögen keinen zusätzlichen Beschränkungen.

## **VIII. Geltungsdauer**

Die zunächst bis zum 31.12.2008 gültigen Anlagegrundsätze der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden unbefristet verlängert.

Rottenburg, den 18.12.2008

Diözese Rottenburg-Stuttgart